



Information zur Nachweispflicht eines Masernschutzes bei OGS-Bildungsangeboten

Zum 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll nach Willen des Bundes die Impfquote bei der Infektionskrankheit Masern erhöht werden.

Betroffen sind alle **Personen, die ab dem 01. Januar 1971 geboren** sind und nicht nur vorübergehend in Schule tätig sind oder dort betreut werden. Hierunter fallen auch Personen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit Bildungsangebote in der OGS durchführen.

Es besteht nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die zuvor benannte Personengruppe die Verpflichtung, der jeweiligen Schulleitung **vor Beginn ihrer Tätigkeit am einzelnen Schulstandort**, einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der OGS tätig werden.

Die weiterführenden Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit sind ebenfalls zu beachten:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht>